

Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Stadtverband Erfurt e.V.

- in der Fassung vom 3. Februar 1998 -

Präambel

Die Jugendordnung basiert auf

- §7 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG),
- dem „Leitbild der DLRG Jugend“,
- der Landesjugendordnung und
- der Satzung des DLRG Stadtverbandes Erfurt e.V.

Bestehende Bestimmungen dieser Dokumente bleiben von dieser Jugendordnung unberührt. Die Jugendordnung ist der Übersicht halber in männlicher Form gehalten, richtet sich aber an alle Mitglieder gleichermaßen.

§1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden Mitglieder der DLRG im Alter bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen -unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

§2 Wahlrecht

In der DLRG-Jugend Erfurt besitzen ihre Mitglieder im Alter von 12 Jahren bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter und Mitarbeiter das uneingeschränkte aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht beginnt im Alter von 16 Jahren. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotwahlrecht ist unzulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter können weder im Bereich ihres Anstellungsträgers (e.V.) als Delegierte fungieren noch von diesem Anstellungsträger ein Delegiertenmandat für andere Gliederungsebenen der DLRG erhalten.

§3 Finanzen

Dem Vorstand des Stadtverbandes sind alle mit finanziellen Mitteln verbundenen Angelegenheiten vorzutragen und unterliegen seiner Zustimmung.

§4 Organe

Die Organe der DLRG-Jugend sind

1. die Mitgliederversammlung der DLRG-Jugend Erfurt und
2. der Stadtjugendvorstand.

Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandöffentlich. Die Einberufungsfristen für die Beschlussorgane sind

1. für die Mitgliederversammlung der DLRG-Jugend Erfurt vier Wochen und
2. für den Stadtjugendvorstand zwei Wochen bzw. in dringenden Fällen eine Woche.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG-Jugend und besteht aus allen ihren Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, über Fragen grundsätzlicher Art, die die DLRG-Jugend betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die jährliche Entgegennahme des Berichtes des Stadtjugendvorstands,
 - b) die jährliche Entlastung der Mitglieder des Stadtjugendvorstands,
 - c) die Wahl des Stadtjugendvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - d) die Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag,

- e) ggf. (siehe §6, Absatz 3)
 - die jährliche Entgegennahme einer Jahresabrechnung und eines Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, welche nicht Mitglieder des Stadtjugendvorstandes sein dürfen und
 - die jährliche Annahme eines Haushaltsplanes,
 - f) Änderungen der Jugendordnung und
 - g) die Auflösung der DLRG-Jugend.
2. Sie tritt als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Stadtjugendvorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
 3. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn diese durch 10 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
 4. Die Mitgliederversammlung der DLRG-Jugend Erfurt wird durch den Stadtjugendvorstand geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung hinzuzufügen. Der Stadtverbandsvorstand sowie der Landesjugendvorstand sind über die Einladung und die Tagesordnung zu informieren.

§6 Stadtjugendvorstand

1. Der Stadtjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Erfurt. Er besteht aus
 - a) dem Stadtjugendvorsitzenden,
 - b) den zwei Stellvertretern und
 - c) dem Vertreter des Stadtverbandsvorstands
 und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Stadtjugendvorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitarbeiter einsetzen, ohne dass diese dadurch stimmberechtigt wird. Die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Wirtschaft und Finanzen kann jedoch nur durch einen mindestens 18-jährigen Mitarbeiter erfolgen, welcher entweder
 - ein gewähltes Mitglied des Stadtjugendvorstandes ist oder
 - durch die Mitgliederversammlung damit beauftragt wurde.
4. Der Stadtjugendvorstand tritt mindestens drei Mal im Jahr zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung binnen vier Wochen einberufen werden.
5. Der Stadtjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne von §26 BGB.

§7 Änderungen

Die Änderung der Stadtjugendordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch den Stadtverbandsvorstand sowie den Landesjugendvorstand.

§8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung am 3. Februar 1998 beschlossen worden. Mit ihrer Bestätigung gemäß §7 tritt sie in Kraft.